

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit dem Besteller, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas abweichendes vereinbart wird. Hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers sind für uns nicht bindend, es sei denn, dass unsererseits deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.

II. Preis- und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Das Vertragsverhältnis kommt mit Auftragserteilung und unserer vorbehaltlosen Annahme zustande.
- (2) Unsere Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, bei Serienteilen zahlbar binnen einer Frist von 10 Tagen abzgl. 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum. Rechnungen für Werkzeuge sind zahlbar jeweils netto sofort 1/3 bei Auftragsbestätigung, 1/3 bei Mustervorstellung und 1/3 bei Freigabe der Muster. Die Skontierung darf der Besteller nur dann in Anspruch nehmen, wenn im Zeitpunkt der Zahlung sämtliche fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen sind.
- (3) Die Zahlung mit Wechsel oder Scheck erfolgt erfüllungshalber. Wir sind dazu berechtigt, die Entgegennahme von Wechseln und Schecks abzulehnen. Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zur Folge, sofern hierdurch unser Leistungsanspruch erheblich gefährdet ist. Diese Umstände berechtigen uns ferner dazu, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, sowie nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Übernahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf Kosten des Bestellers.
- (4) Dem Besteller ist die Aufrechnung gegen uns zustehende Forderungen nur mit solchen Ansprüchen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferbedingungen

- (1) Grundsätzlich erfolgen unsere Lieferungen, soweit nicht abweichend vereinbart, unfrei. Auch bei Frankolieferungen erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Bestellers. Bei versandbereiter Ware und Verzögerung der Versendung oder der Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- (2) Die Lieferzeit gilt grundsätzlich nur als annähernde, unverbindliche Angabe. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ausdrücklich abweichende Lieferbedingungen vereinbart sind. In Fällen höherer Gewalt oder bei sonstigen Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, ohne dass wir dies zu vertreten haben (beispielsweise Streik, Aussperrung, Naturgewalten etc.) verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dauert das unvorhersehbare Hindernis länger als 2 Wochen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dem Besteller hieraus Schadenersatzansprüche entstehen.

IV. Gewährleistung

- (1) Der Besteller hat erkennbare Mängel an der Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich bei uns anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt bei etwaigen Fehlmengen.
- (2) Die Mängelrüge ist unmittelbar uns gegenüber auszusprechen. Ist die unsererseits gelieferte Ware mangelhaft und hat der Besteller rechtzeitig gerügt, so haben wir die fehlerhafte Ware nach unserer Wahl nachzubessern oder gegen einwandfreie Ware zu tauschen. Bei fehlgeschlagener Nacherfüllung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
- (3) Entschieden sich der Besteller im Falle der Mangelhaftigkeit der Ware für den Rücktritt, steht im daneben kein Schadenersatz in Ansehung des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, so verbleibt die Ware im Falle der Zumutbarkeit beim Besteller. Der Schadenersatzanspruch des Bestellers ist der Höhe nach beschränkt auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Ware. Vorstehendes gilt nicht, sofern uns Arglist zur Last fällt.

- (4) Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst aufgetreten sind, sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ansprüche des Bestellers auf Ersatz reiner Vermögensschäden oder entgangenen Gewinns ist begrenzt auf den allgemein vorhersehbaren Durchschnittsschaden. Dieses gilt nicht bei Ansprüchen auf Schadenersatz aus dem Gesichtspunkt der Verletzung Lebens, des Körpers bzw. der Gesundheit, die auf einer fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (5) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr beträgt die Gewährleistungsfrist für den Besteller 1 Jahr ab Ablieferung der Ware.

V. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Besteller sämtliche, auch künftig entstehende Forderungen, aus der Geschäftsbeziehung mit uns vollständig gezahlt hat. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.
- (2) Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung veräußern. Die Be- und Weiterverarbeitung der Ware erfolgt für uns als Herstellers i. S. des § 950 BGB, ohne dass hieraus Verbindlichkeiten für uns erwachsen. Der Besteller tritt bereits jetzt alle ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer in voller Höhe unwiderruflich an uns ab. In gleicher Weise tritt der Besteller bereits jetzt seine Anwartschaftsrechte an der Vorbehaltsware zur Sicherheit an uns ab. Sie dienen im selben Umfange der Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Auf Verlangen hat der Besteller uns jederzeit die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- (3) Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheit unsere Forderung um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet, soweit der Wert der Sicherheit die zu sichernde Forderung um 20 % übersteigt.

VI. Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Auf die Geschäftsbeziehung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Gesetze zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über die Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist - je nach dem Gegenstandswert - das Amtsgericht Minden oder das Landgericht Bielefeld.

VII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

EMKA-PLAST GmbH
Am Spitzenend 59
32479 Hille

Stand .01.10.2006